

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0512/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.08.2022
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	06.09.2022	öffentlich

Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der Energietransportleitung ETL 180

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Neubau der Energietransportleitung ETL 180 vom geplanten LNG Terminal Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 in Hetlingen wurde von der Gasunie ein Planfeststellungsverfahren beantragt. Das Verfahren wird vom Land Schleswig-Holstein und von der Gasunie auf Grundlage des LNG-Beschleunigungsgesetzes mit massivem Druck und extrem kurzen Beteiligungsfristen vorangetrieben.

Auf die Einwände der Beteiligten wird dabei so gut wie gar nicht eingegangen.

Aufgrund der sehr kurzen Frist hat die Gemeinde Haseldorf die anliegende Stellungnahme abgegeben.

Da die Stellungnahmen der Gemeinden in der Planfeststellungsbehörde angeblich nicht angekommen sind, mussten sie nochmals nachgereicht werden.

Obwohl das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden von der Firma aedes im Auftrag der Gasunie Verträge verschickt, die eine geringfügige Entschädigung für die Flächeneigentümer vorsehen und die die Gemeinde dazu verpflichten sollen, eine Grunddienstbarkeit innerhalb kürzester Zeit eintragen zu lassen, die der Gasunie ein vollumfängliches Nutzungsrecht für die Dauer der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung der Gasleitung einschließlich zu errichtender Nebenanlagen einräumt. Hierfür ist der Gasunie ein 10 m breiter Schutzstreifen einzuräumen, der jegliche Tiefbauarbeiten unter Genehmigungsvorbehalt durch die Gasunie stellt.

Bauliche Anlagen sind dort verboten. Tiefwurzelnde Bäume dürfen dort nicht gepflanzt oder wachsen gelassen werden. Flachwurzelnde Gehölze müssen vorher genehmigt werden.

Bei den Flächen handelt es sich um die in den anliegenden Luftbildern dargestellt

Wegeflächen.

Die aedes geht dabei mit einer Methode vor, die man schon fast erpresserisch nennen könnte. So wird massiv Druck ausgeübt, die Verträge schnellstmöglich zu unterschreiben und die Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen. Das Vertragswerk ist nicht verhandelbar.

Auf die Forderung im Vorwege ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, dass den Zustand der gemeindlichen Flächen erfasst wird dabei nicht eingegangen.

Es wird sogar damit gedroht, die Baumaßnahme kurzfristig auch ohne Zustimmung der Gemeinden durchzuführen.

Dies wurde seitens der Verwaltung verboten und mit dem Hinweis versehen, dass Baumaßnahmen sofort stillgelegt werden und dass Strafanzeigen vorbehalten bleiben.

In den Verträgen, die mit dem Bauernverband erarbeitet wurden und erkennbar nur landwirtschaftliche Belange berücksichtigen, auf gemeindliche Straßen und Wege aber kaum anwendbar sind (dies gilt insbesondere auch für die Grunddienstbarkeiten) wird lediglich geregelt, dass bei Schäden ein Gutachter von der Gasunie ausgewählt und beauftragt wird.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht akzeptabel.

Defacto wird der Gemeinde damit jegliche Unterhaltung und Bautätigkeit an den Wegen unmöglich gemacht, wobei die Straßenbaulast weiter bei der Gemeinde bleibt.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wurde zwischenzeitlich eingeschaltet und wird wegen dieser Vorgehensweise an das Land Schleswig-Holstein herantreten.

Von der Verwaltung wird noch eine Auflistung der Probleme des Vertragswerkes und der Grunddienstbarkeiten erstellt, die dem SHGT zugeleitet wird.

Die Bauarbeiten und die ETL 180 werden nicht zu verhindern sein und nach Einschätzung der Verwaltung auch so gebaut, wie sie beantragt wurden.

Die Gemeinde sollte den Vertrag und die Grunddienstbarkeiten allerdings solange nicht unterschreiben, bis die Forderungen der Gemeinde erfüllt sind.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass das Land Schleswig-Holstein wenig Interesse zeigt, sich den Forderungen der Gemeinden anzuschließen.

Werden die Verträge und Grunddienstbarkeiten nicht unterschrieben, werden Enteignungsverfahren durchzuführen sein.

Finanzierung: entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Vertrag zunächst nicht zu unterzeichnen und die Bestellung der Grunddienstbarkeit nicht zu verfolgen, solange der Vertrag

und die Grunddienstbarkeiten nicht auf die Belange der gemeindlichen Straßen und Wege angepasst sind und solange im Vertrag nicht die Verpflichtung vorgesehen wird, ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahmen zu veranlassen, an dem die Verwaltung beteiligt wird.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Nutzungsvertrag

Lagekarten

Stellungnahme vom 09.08.2022